

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 20. April 2012

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassungsgesuch, Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin**
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Promotion**
- § 6 Zulassung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen, besonders qualifizierter Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges und von Absolventen oder Absolventinnen mit ausländischen Abschlüssen**
- § 7 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden bzw. der Doktorandin**
- § 8 Dissertation**
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zur Prüfung**
- § 10 Begutachtung der Dissertation**
- § 11 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 12 Bestellung weiterer Gutachter und Gutachterinnen**
- § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 14 Prüfungskommission**
- § 15 Entscheidung über die Dissertation**
- § 16 Disputation**
- § 17 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 18 Ergebnis der Promotion**
- § 19 Wiederholung der Promotionsleistungen**
- § 20 Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation**
- § 21 Verleihung des Dr. rer. pol.**
- § 22 Verleihung des Dr. rer. pol. h.c.**
- § 23 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 24 Entziehung des Doktorgrades**
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad „doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.) auf Grund von Promotionsleistungen in den Fächern Politische Wissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder „doctor rerum politicarum honoris causa“ (Dr. rer. pol. h.c.) auf Grund von hervorragenden

wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete.

- (2) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Juli 2005 und setzt diese in angemessener Weise um.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z.B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den nachstenden Bestimmungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Promotionsfach (Dissertation) und in einer mündlichen Prüfung (Disputation) in diesem Fach.
- (3) Organe der Fakultät für Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende und je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat am Ende des Sommersemesters für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der oder die Vorsitzende sowie vier weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Ein Mitglied des Promotionsausschusses kann auch ein Privatdozent oder eine Privatdozentin der Fakultät sein, sofern er oder sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig ist. Der Promotionsausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Anhörung des oder der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber oder der Bewerberin oder dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich oder auf elektronischem Wege mit.

§ 4 Zulassungsgesuch, Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin richtet ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion (Zulassungsgesuch) an den Dekan oder die Dekanin.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht;
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 3. ein Verzeichnis der Studiensemester, der Studienorte sowie der belegten Lehrveranstaltungen und deren Dozenten bzw. Dozentinnen;
 4. das Zeugnis eines Studienabschlusses einer inländischen oder ausländischen Hochschule;
 5. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob er oder sie sich bereits einer Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
 6. ein Vorschlag für das Thema der Dissertation und eine vom Betreuer oder von der Betreuerin befürwortete Konzeption zur Dissertation.
- (4) Betreuer bzw. Betreuerinnen können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät sein. Er oder sie sorgt für die wissenschaftliche Betreuung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossenes Studium an einer Universi-

tät oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel des Promotionsfaches. Der Studienabschluss wird durch das Zeugnis eines Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens oder eines gleichwertigen Examens nachgewiesen. Eine analoge Regelung gilt für Master (FH).

- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn keine Gesamtnote vorliegt.
- (3) Wenn im Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamen oder in dem als gleichwertig anerkannten Examen das Promotionsfach nicht Hauptfach der Prüfung war, kann der Bewerber oder die Bewerberin vom Promotionsausschuss aufgefordert werden, seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium oder durch Bestehen von mindestens zwei Doktorandenkursen nachzuweisen. Auf einen zusätzlichen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Doktorand / die Doktorandin in ein von der Fakultät befürwortetes Promotionskolleg mit strukturiertem Programm eingebunden ist.
- (4) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Sie wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Die Prüfungsanforderung im Kolloquium wird auf zwei von dem Promotionsausschuss zu wählende fachliche Teilgebiete beschränkt.
- (5) Durch das Kolloquium muss der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über hinreichende Kenntnisse in dem gewählten Promotionsfach verfügt. Das ist der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" (bis 2,50 einschließlich) bewertet wird. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern oder Prüferinnen vorgeschlagenen Einzelnote, wobei nur die Bewertungen "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "nicht ausreichend" (5) gegeben werden können.
- (6) Über einen Zulassungsantrag muss vom Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages sind die Gründe dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.
- (7) Auf Grund der Zulassung zur Promotion stellt der Dekan oder die Dekanin dem Doktoranden oder der Doktorandin eine Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion aus.
- (8) Die Dissertation soll in der Regel nach drei Jahren eingereicht sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es

sei denn, der/die Doktorand/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Dem Doktoranden ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

§ 6 Zulassung besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen, besonders qualifizierter Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges und von Absolventen oder Absolventinnen mit ausländischen Abschlüssen

- (1) Absolventen oder Absolventinnen fachlich einschlägiger Studiengänge an Fachhochschulen, Berufsakademien, der Württembergischen Notarakademie oder an ausländischen Hochschulen mit nicht kompatiblen Abschlüssen sowie Absolventen eines Bachelor-Studienganges können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden,
 - a) wenn sie besonders qualifiziert sind und
 - b) in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise wie ein promotionsfähiger inländischer Universitätsabsolvent oder eine Universitätsabsolventin zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind.
- (2) Die in dem in der Regel viersemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde.

§ 7 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin

- (1) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.
- (3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin soll dem Promotionsausschuss einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten oder eine Privatdozentin als Betreuer bzw. Betreuerin benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

- (4) Der Doktorand bzw. die Doktorandin und der Betreuer bzw. die Betreuerin verständigen sich über Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie auf einen auf drei Jahre angelegten Arbeitsplan. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden.
- (5) Auf Antrag des Betreuers oder des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer bestellen.
- (6) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Promotionsfach nachweisen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät möglich ist. Der Promotionsausschuss hat die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät von seiner Entscheidung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sofern eine Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache vorgelegt wird, hat der Promotionsausschuss die Auflage zu erteilen, eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache vorzulegen, in der die Untersuchungsziele, die angewandten Methoden und die Untersuchungsergebnisse dargestellt werden.

§ 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Dissertation und gegebenenfalls eine Zusammenfassung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 sind in fünffacher Ausfertigung beim Promotionsausschuss einzureichen; ein weiteres Exemplar der Dissertation muss in elektronischer Form in einem überprüfbareren Format eingereicht werden.
- (2) Mit der Einreichung der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin schriftlich einzureichen,
 1. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 1 dieser Promotionsordnung;;

2. ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht worden sein.
 - (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
 2. die Unterlagen nicht vollständig sind
 3. eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
 - (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. der Doktorand bzw. die Doktorandin bereits mehr als einen erfolgreichen Promotionsversuch unternommen hat,
 2. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen; der Betreuer oder die Betreuerin ist in der Regel einer der Gutachter oder Gutachterinnen. Die Bestellung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 44 Abs. 1 LHG oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden, wenn sie bei der Beratung des Doktoranden oder der Doktorandin für die Dissertation mitgewirkt haben. Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit ihrem Einverständnis als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden, wenn in der Dissertation an andere Fächer angrenzende Stoffgebiete bearbeitet worden sind. Über die Bestellung von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen sowie unabhängige Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Forschungsgruppenleiter, die eine entsprechende Position im Sinne von § 44 Abs. 1 Ziffer 1 oder Abs. 2 Ziffer 2 des Landeshochschulgesetzes innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter oder Gutachterinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, entpflichtete oder im

Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät sein.

- (3) Die Gutachter oder Gutachterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmehvorschlages eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude	(1)
magna cum laude	(2)
cum laude	(3)
rite	(4)

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der zuvor genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht möglich.

- (4) Die Gutachter oder Gutachterinnen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (5) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 11 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss und Mitteilung an die Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertation und Gutachten haben alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät, die Gutachter und Gutachterinnen sowie der Doktorand oder die Doktorandin.
- (3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden oder der Doktorandin, das Promotionsfach, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen sind den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät sowie dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- (4) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 kann der Doktorand oder die Doktorandin die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des 1. Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet. § 19 gilt entsprechend.

§ 12 Bestellung weiterer Gutachter und Gutachterinnen

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters oder einer weiteren Gutachterin zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die Bestellung soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen; als weiterer Gutachter oder weitere Gutachterin kann der Antragsteller oder die Antragstellerin bestellt werden.
- (2) Werden weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellt, gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 14 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 13 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, einen Privatdozenten oder eine Privatdozentin als Vorsitzenden oder Vorsitzende. Die Bestellung der Prüfungskommission soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen. Auf Antrag teilt der Promotionsausschuss die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät sowie dem Doktoranden oder der Doktorandin mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter oder Gutachterinnen sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Privatdozent oder Privatdozentin der Fakultät an, der oder die nicht das Promotionsfach vertreten soll. Der Prüfungskommission gehört ferner ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für den Fall an, dass ein Mitglied der Prüfungskommission aus übergeordneten Gründen an der Disputation nicht teilnehmen kann.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden oder die Doktorandin zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidung dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 15 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die Dissertation nur ablehnen, wenn mindestens ein Gutachten dies empfiehlt.
- (2) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand oder die Doktorandin das Recht, diese vom Tag der Ablehnung abgerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Wird eine umgearbeitete Dissertation fristgerecht eingereicht, setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 9 ein. Wird vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation kein Gebrauch gemacht oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Dissertation endgültig abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 16 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand oder die Doktorandin eine etwa 90 minütige Disputation über die Dissertation und über damit im Zusammenhang stehende Fragen seines oder ihres Faches zu führen.
- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist oder nach Vorlage aller Gutachten stattfinden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden oder der Doktorandin Zeit und Ort der Disputation schriftlich mitzuteilen. Er oder sie gibt Ort und Zeit der Disputation auch durch Aushang bekannt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation von der Fakultät angenommene Doktoranden und Doktorandinnen als Zuhörende teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden oder der zu prüfenden Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 17 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden oder der Doktorandin anzuerkennen oder abzulehnen ist.

- (2) Wird die Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 18 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach §§ 13, 15 Abs. 2 und 17 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote wird als arithmetische Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note der Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 einschl.:	summa cum laude
--	-----------------

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 einschl.:	magna cum laude
--	-----------------

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 einschl.:	cum laude
--	-----------

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0 einschl.:	rite
---	------

- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden oder der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wiederholung der Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation nach §§ 13 und 15 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. In diesem Fall setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 9 ein. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Ist die Disputationsleistung nach § 17 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. In diesem Fall setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 16 ein. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 20 Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Sind die Promotionsleistungen anerkannt, ist die Dissertation spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.
- (3) Hat die Prüfungskommission Bedenken gegen die Veröffentlichung der Dissertation in der eingereichten Form, kann sie dem Doktoranden oder der Doktorandin Auflagen erteilen. Wurden gemäß § 10 Abs. 4 Auflagen erteilt, muss die Prüfungskommission diese Auflagen ihrerseits erteilen.
- (4) Vor der Vervielfältigung der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis zur Vervielfältigung der Dissertation einzuholen. Sind nach Abs. 3 Auflagen erteilt worden, entscheidet der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.
- (5) Die schriftlich erlaubte Vervielfältigung der Dissertation kann erfolgen
 1. in einer Schriftenreihe oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel;
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem Sammelwerk;
 3. als elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich sechs gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

Bei einer Vervielfältigung gemäß Ziffer 1 ist ein Druckvermerk anzubringen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Vervielfältigung gemäß Ziffer 3 ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

- (6) Wird die Dissertation gemäß Abs. 5 Ziff. 1 vervielfältigt, sind der Fakultät innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Entscheidung über das Ergebnis der Promotion 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren ist den Gutachtern jeweils ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation zu überreichen.
- (8) Ist eine Arbeit als Dissertation angenommen worden, die gemäß § 9 Abs. 3 bei der Einreichung bereits ganz veröffentlicht war, entfällt die Pflicht zur

Veröffentlichung nach Abs. 1, wenn die vorliegende Veröffentlichung den vom Fakultätsrat anerkannten Anforderungen gemäß Abs. 4 Satz 1 und 2 entspricht.

§ 21 Verleihung des Dr. rer. pol.

- (1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin die Pflichtexemplare gemäß § 20 Abs. 5 rechtzeitig vorgelegt, wird der Grad "doctor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen. Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie das Promotionsfach und nennt als Promotionstag den Tag der Disputation.
- (2) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Dokortitels erworben.

§ 22 Verleihung des Dr. rer. pol. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad "doctor rerum politicarum honoris causa" (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen als Berichterstatter oder Berichterstatterinnen. Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Verleihung des Dr. rer. pol. h.c. erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Fakultät die Verleihung mit den von ihr gewürdigten wissenschaftlichen Verdiensten des oder der Geehrten begründet.

§ 23 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem oder der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat zuständig.
- (2) Vor Beschlussfassung ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem oder der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 26. Mai 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006, S.307) außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen der Promotionsordnung vom 26. Mai 2006, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.
- (3) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die ihre Promotion an der Philosophisch-Historischen Fakultät oder der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften begonnen haben, gelten auf Antrag die bisher geltenden Regelungen in den entsprechenden Promotionsordnungen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Anlage 1 zu § 9 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 9 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 2 zu § 9 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**Eidesstattliche Versicherung
Belehrung**

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift